

**Elektronische Ausgabe der Bekanntmachung  
der Garnisonsstadt Frankenberg/Sa.**



Impressum

Herausgeber: Garnisonsstadt Frankenberg/Sa.

Redaktion: Stadtverwaltung Frankenberg/Sa., Pressestelle

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen: Der Bürgermeister

---

Ausgabe 016/2025e vom 23. Oktober 2025

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des  
Archives der Stadt Frankenberg/Sa. (Archivgebührensatzung) vom 18.12.2014**

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemo) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. in seiner Sitzung am 22.10.2025 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**§ 1 Aufhebungsbestimmungen**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Archives der Stadt Frankenberg/Sa. (Archivgebührensatzung) vom 18.12.2014 wird aufgehoben.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankenberg/Sa., den 23.10.2025

Oliver Gerstner  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.